



Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Serviceleistungen

Ausgabe 2009

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Serviceleistungen im Bereich der Instandhaltung und der Überprüfung der Energieeffizienz von Anlagen, Gewerken, technischen Systemen, Maschinen und Apparaten (nachfolgend generell als Anlagen bezeichnet).

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Präsentation erfolgt unentgeltlich, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Weicht das Angebot von den Ausschreibungsunterlagen des Kunden ab, so weist die Firma ausdrücklich darauf hin. Zudem weist die Firma auch ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter in erkennbarer Weise die Leistungserbringungen einschränken können.
- 2.3 Das Angebot ist während der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt die Firma vom Datum des Angebotes an während 6 Monaten gebunden.

3 Ausführung

- 3.1 Basis für die Leistungsbringung bildet die Leistungsbeschreibung, in welcher die Aufgaben der Firma, insbesondere die detaillierten Instandhaltungsarbeiten, spezifiziert sind.
- 3.2 Die Firma informiert den Kunden regelmässig über geplante und ausgeführte Arbeiten. Sie zeigt dem Kunden sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässere Erfüllung gefährden oder Beeinträchtigungen bestehender Anlagen zur Folge haben könnten. Insbesondere informiert die Firma den Kunden unverzüglich über der Firma bekannte Liefereinstellungen bei Ersatz- oder Ausbauteilen der Anlagen.
- 3.3 Die Firma informiert den Kunden über ihr bekannte Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Anpassung der Serviceleistung angezeigt erscheinen lassen.
- 3.4 Sofern in der Leistungsbeschreibung enthalten, dokumentiert die Firma sämtliche Instandhaltungsarbeiten und übergibt die entsprechende Dokumentation innert 4 Wochen seit der Leistungserbringung.
- 3.5 Die Firma hält die anlagen spezifischen Sicherheitsbestimmungen ein und befolgt die Weisungen des Kunden und dessen betriebliche Vorschriften vor Ort.

4 Mitwirkung des Kunden

- 4.1 Der Kunde informiert die Firma über die vorhandenen Anlagedokumentationen und stellt diese auf Verlangen zur Verfügung.
- 4.2 Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten des Kunden in der Vertragsurkunde näher umschrieben.

5 Subunternehmer

Bei einem Beizug von Subunternehmern bleibt die Firma gegenüber dem Kunden für das Erbringen der Leistungen verantwortlich. Die Firma gibt auf Wunsch des Kunden ihre Subunternehmer und Lieferanten bekannt.

6 Vergütung

- 6.1 Die Firma erbringt die Leistungen zu einer festen, wiederkehrenden Vergütung oder nach Aufwand. Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 6.2 Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind. Die Firma führt sämtliche Nebenkosten sowie allfällige Zuschläge für die Serviceleistungen (z.B. Nachtarbeit, Anfahrzeiten) in der Preiszusammenstellung des Angebotes detailliert auf.

7 Leistungsänderungen

- 7.1 Der Kunde kann die Änderung der vereinbarten Leistungen beantragen. Die Firma teilt dem Kunden innerhalb eines Monats schriftlich mit, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Änderung durchführen will. Der Kunde entscheidet innerhalb derselben Frist, ob sie zu realisieren ist.
- 7.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 7.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

8 Immaterialgüterrechte

- 8.1 Alle Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte etc.), die durch die Vertragserfüllung (Erbringung der Serviceleistungen) an eigens für den Kunden erbrachten Arbeitsergebnissen entstehen, kann der Kunde ohne zusätzliche Vergütung vollumfänglich und uneingeschränkt nutzen.
- 8.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten aufgrund der Leistungserbringung durch die Firma wehrt diese auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Kunde gibt solche Forderungen der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihr die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt die Firma sämtliche auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.
- 8.3 Ansprüche Dritter gegenüber der Firma wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten aufgrund von Vorgaben oder Instruktionen des Kunden wehrt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Firma gibt solche Forderungen dem Kunden schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Kunde sämtliche der Firma auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Parteien überbinden diese Pflichten ihren Mitarbeitenden.
- 9.2 Verletzt eine Partei vorstehende Geheimhaltungspflichten, schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Konventionalstrafe beträgt je Fall 10% der Jahresvergütung, insgesamt aber höchstens CHF 10'000.- je Fall. Diese Konventionalstrafe befreit die Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 9.3 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die Firma gewährleistet eine sorgfältige und fachgerechte Erbringung ihrer Leistungen. Sie setzt dafür nur ausreichend qualifiziertes Personal ein oder lässt Auszubildende durch ausreichend qualifiziertes Personal überwachen. Die Firma garantiert, dass ihre Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen entsprechen. Die Gewährleistung der Firma entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.
- 10.2 Sind die Serviceleistungen mangelhaft, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt innerhalb der vom Kunden angemessen angesetzten Frist den Mangel und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
- 10.3 Hat die Firma die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, so kann der Kunde eine der folgenden Möglichkeiten wählen:
Er kann einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen.
Er kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
Er kann die vorhandenen Unterlagen – soweit für die Ersatzvornahme erforderlich und soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 10.4 Die Mängelrechte verjähren innert eines Jahres ab Entgegennahme der Serviceleistungen. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen.

11 Haftung

- 11.1 Die Parteien haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist pro Vertrag beschränkt auf die 20% der Jahresvergütung derjenigen Anlagen, die wegen der Verspätung nicht zum vorgesehenen Gebrauch verwendet werden können; bei einer Jahresvergütung von weniger als CHF 250'000.-- beträgt die Haftungsbeschränkung jedoch mindestens CHF 50'000.-- Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 11.2 Ist wegen mangelhafter Erbringung der Leistungen ein Schaden entstanden, haftet die Firma für dessen Ersatz, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Firma haftet für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Vertrag beschränkt auf die Höhe der dreifachen Jahresvergütung; bei einer Jahresvergütung von weniger als CHF 33'333.-- beträgt die Haftungsbeschränkung jedoch mindestens CHF 100'000.-- Basis für die Berechnung der Vergütung bilden dabei diejenigen Anlagen, die wegen des Schadenereignisses nicht zum vorgesehenen Gebrauch verwendet werden können. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

- 11.3 Die Parteien haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Vertrag beschränkt auf die Höhe einer Jahresvergütung; bei einer Jahresvergütung von weniger als CHF 50'000.-- beträgt die Haftungsbeschränkung jedoch mindestens CHF 50'000.--. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 11.4 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und Subunternehmer wie für ihr eigenes.
- 11.5 Insgesamt ist die Haftung pro Vertrag beschränkt auf die Höhe der fünffachen Jahresvergütung.
- 11.6 Die Haftung für Personenschäden und für die Verletzung von Immaterialgüterrechten ist unbeschränkt.

12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungserbringung der Firma ist der Standort der Anlagen.

13 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

- 13.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können von jeder Partei nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.
- 13.2 Der Kunde kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der Firma auf eine andere Gesellschaft des Kunden übertragen oder abtreten. Sich daraus für die Firma ergebende Nachteile entschädigt der Kunde angemessen.